

"Der einzig gewonnene Prozess ist der, den man nicht geführt hat"

"Willst du zum Gericht gehen, um dein Recht zu finden, kannst du auch zum Fotografen gehen, um dir einen Zahn ziehen zu lassen."

"Bei jeder Streitfrage gibt es zwei Standpunkte: den eigenen und den falschen."

"Es hilft nichts, das Recht auf seiner Seite zu haben. Man muss auch mit der Justiz rechnen."

"Kein Versteck erfreut sich so großer Beliebtheit wie das Kleingedruckte"



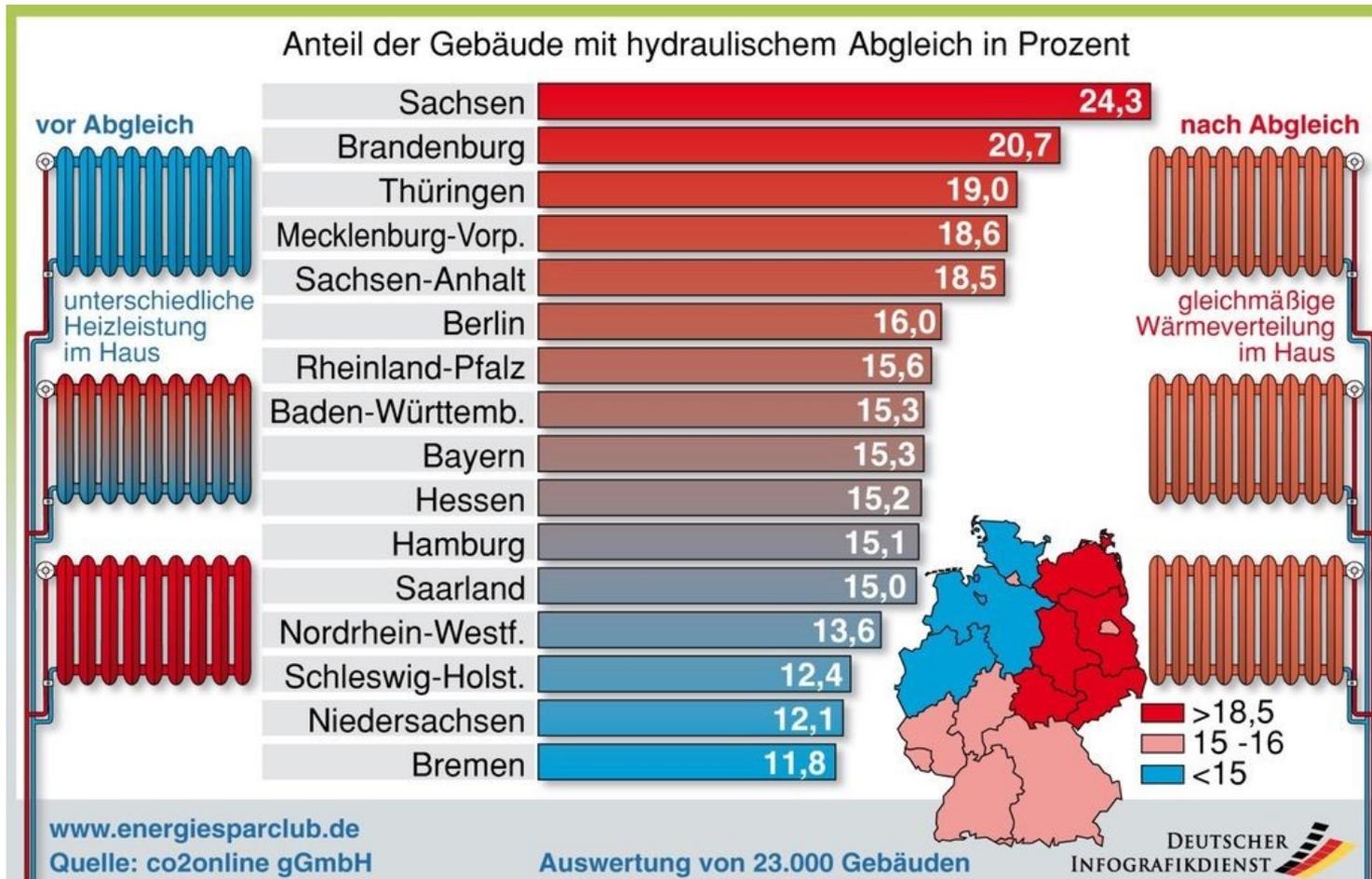


Hydraulischer Abgleich Rechtsfragen

RA Dr. jur. Hans-Michael Dimanski

- Abgleich fehlt bei rund 80 Prozent aller Heizungsanlagen
- Ungleiche Wärmeverteilung
- Mehrverbrauch durch Überversorgung
- Über- oder Unterdimensionierung von Pumpen
- falsches Zusammenwirken von Systemkomponenten
- 50 % aller Anlagen fehlerhaft (DIN 18380) einreguliert
- Geräuschbelästigungen
- 1,6 Milliarden Euro Energiekosten Mehraufwand
- 5,6 Millionen Tonnen CO₂ Emissionen zu viel

Gebäudeanteil mit Abgleich



Vorausgesetzt wird die Dimensionierung aller Anlagenkomponenten nach den a.a.R.T und vollständig einregulierte Anlagen

VOB/C DIN 18380

- Der AG hat dem AN vor Beginn der Montagearbeiten die erforderlichen Daten zum hydraulischen Abgleich zur Verfügung zu stellen
- Ermittlung der Daten für den hydraulischen Abgleich und die Dokumentation sind keine Nebenleistungen i.S.d. VOB/C, sondern ggf. vergütungspflichtige besondere Leistungen

- 3.1.1. „... Armaturen und Rohrleitungen sind durch Berechnungen so aufeinander abzustimmen, dass auch bei den zu erwartenden wechselnden Betriebsbedingungen eine ausreichende Wassermengenversorgung sichergestellt ist ...“

3.5 Einstellung der Anlage

3.5.1 Der Auftragnehmer hat die Anlagenteile so einzustellen, dass die geplanten Funktionen und Leistungen erbracht und die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

- 3.5.1. „... Der hydraulische Abgleich ist mit den rechnerisch ermittelten Einstellwerten so vorzunehmen, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb, also z.B. auch nach Raumtemperaturabsenkung oder Betriebspausen der Heizungsanlage alle Wärmeverbraucher entsprechend ihrem Wärmebedarf mit Heizwasser versorgt werden ...“

Weitere Quellen für Rechtspflichten

- EnEV §§ 11, 12, 14
- DIN EN 14336
- DIN EN 12831

Hydraulischer Abgleich und Teilsanierung

Hat ein SHK-Betrieb im Rahmen eines öffentlichen Auftrags zur Ersetzung von einzelnen Heizkörpern (oder Heizungsleitungen) innerhalb einer bestehenden Heizungsanlage (also nicht Austausch der gesamten Heizungsanlage) den hydraulischen Abgleich allein bei den ausgetauschten Heizkörpern oder an der gesamten bestehenden Heizungsanlage zu erbringen?

... es kommt darauf an....

- ...auf den Vertragszweck und auf die Leistungsbeschreibung bzw. die Vorbemerkungen.
 - Ist hier der hydraulische Abgleich erwähnt (der für die Gesamtanlage durchzuführen ist)?
 - Gibt es eine Leistungsposition zum hydraulischen Abgleich?
- Wenn genau beschriebene Vertragsleistung Austausch nur einiger Heizkörper ist, wäre auch nur an diesen neuen vertragsgegenständlichen Heizkörpern die Ausführung nach Ziffer 3 der ATV DIN 18380 vorzunehmen,
 - hier Ziffer 3.5.1, erster Absatz zur Funktion der neuen Heizkörper
 - Zum hydraulischen Abgleich siehe zweiter Absatz, 3.5.1. an der gesamten Anlage.

Begründung

- Die 18380 beschreibt die Bauleistung einer kompletten Heizanlage
- dem entsprechend sind bei einem Teilauftrag die einzelnen Positionen der 18380 sinngemäß auszulegen

Nachtrag zum hydraulischen Abgleich

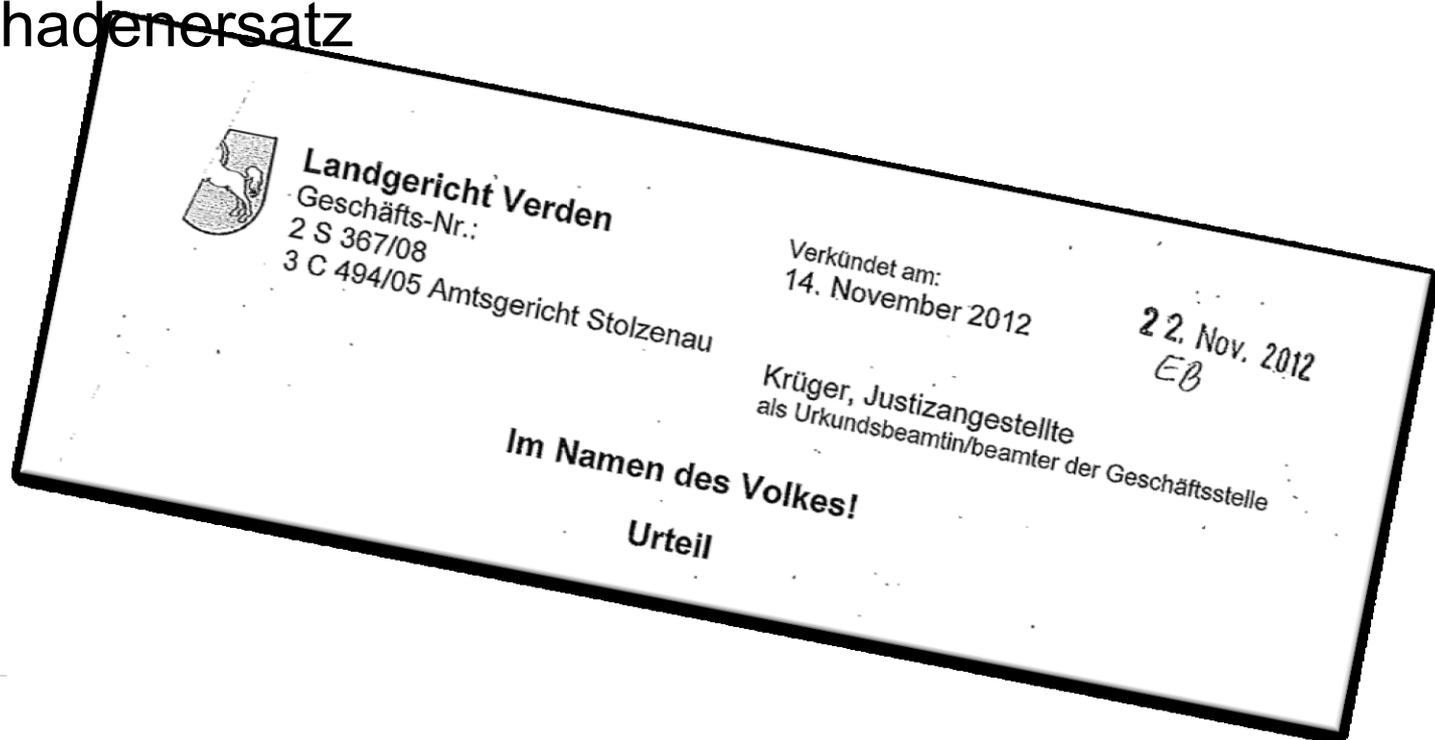
- Will der Auftraggeber einen hydraulischen Abgleich für die gesamte Heizungsanlage, und ist dies nicht im Leistungsverzeichnis erwähnt, kann er dies durch eine einseitige Anordnung im Rahmen eines Nachtrags anordnen
- In diesem Zusammenhang ist DIN 18380 Ziffer 4.2.22 zu erwähnen
 - Wenn der AG zum hydraulischen Abgleich eine "Dokumentation" wünscht, dann ist das eine Besondere (vergütungspflichtige) Leistung

Haftungsrisiken bei

- Neuerrichtungen ohne hydraulischen Abgleich
- Falschbescheinigungen über Durchführung
- „frivolen“ Angeboten ohne hydraulischen Abgleich bei Sanierungen
- fehlenden fachlichen Hinweisen zur Notwendigkeit
- Pauschalangeboten zur Sanierung
- unkritischer Übernahme von Leistungsbeschreibungen ohne hydraulischen Abgleich
- falschen Produktvorgaben, die hydraulischen Abgleich nicht (mehr) ermöglichen

Rechtsprechung zieht an

- Keine Sanierung ohne Hinweis auf hydraulischen Abgleich
- Wer Hinweispflichten missachtet, riskiert Haftung incl. Schadenersatz



Urteil (LG Verden; 2 S367/08)

Sachverhalt

- nach Kesselsanierung moniert der AG unzureichende Beheizung
- Funktionsfehler an der Anlage wurden nicht festgestellt
- Allerdings fehlte unstrittig der hydraulische Abgleich

Entscheidung

- Rücktritt ist berechtigt
- Anlage ist mangelhaft, weil sie nicht die (stillschweigend) vereinbarte Beschaffenheit hat
- Die Wahrscheinlichkeit reicht, dass das Fehlen des hydraulischen Abgleichs Ursache der ungenügenden Beheizbarkeit ist

Klare Urteilsbegründung

Dieser hydraulische Abgleich hat den Zweck, eine gleichmäßige Wärmeabgabe, Reduzierung von Strömungsgeräuschen, bessere Regelbarkeit der Wärme und schließlich einen geringeren Energieverbrauch zu erhalten, um auf diese Weise umweltschonend und effizient zu heizen; er ist unstreitig in der DIN-V-181601 vorgeschrieben. Ohne entgegenstehende Vereinbarung verpflichtet sich der Werkunternehmer stillschweigend zur Einhaltung der anerkannten Regeln seines Faches (vgl. z.B. Palandt/Sprau, BGB 71. Aufl., Rdnr. 6 a zu § 633); diese ergeben sich u.a. aus den DIN (vgl. z.B. OLG Brandenburg, NJW-RR 2009, 1468).

Die von der Beklagten hergestellte Heizungsanlage ist nun mangelhaft, weil sie nicht die (wenigstens stillschweigend) vereinbarte Beschaffenheit, nämlich Durchführung des hydraulischen Abgleiches, aufweist (§ 633 Abs. 2 Satz 1 BGB). Das ergibt sich aus den

Merksatz des Gerichts

Die Nichtbeachtung der anerkannten Regeln der Technik stellt einen maßgeblichen Vertragsverstoß der Beklagten dar, so dass die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB), weil der darin liegende Verstoß gegen die Beschaffenheitsvereinbarung die Erheblichkeit indiziert (vgl. BGH NJW-RR 2010, 1289); außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Fehlen des Abgleiches - wie bereits ausgeführt - als mögliche Fehlerquelle für eine (evtl.) unzureichende Heizleistung in Betracht kommt (vgl. BGH NJW 2011, 1664).

Fehlende Angaben anfordern

- Hinweisschreiben
- Bedenkenanmeldungen
- Behinderungsanzeigen

Abgleich offensiv anbieten

abrufbar über
shk-musterschreiben.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß Ihrer mündlichen/telefonischen Nachfrage
Bauvorhaben___ folgende Leistungen zur Veränd
ausführen: _____.

Wir nehmen unsere Aufklärungs- und Beratungspflichten gem. § 311 BGB
wahr, indem wir Sie darauf hinweisen, dass die Installationsarbeiten nur im
Zusammenhang mit der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der
Heizungsanlage sinnvoll sind. Durch einen solchen Abgleich der
Einzelkomponenten einer Anlage werden die Voraussetzungen für eine
optimale energieeffiziente Funktion geschaffen.

Den hydraulischen Abgleich bieten wir zu folgenden Konditionen an: ___ .

Bitte berücksichtigen Sie, dass Betreiber von Heizungsanlagen auf der
Grundlage der EnEV (Anlage 1 zu den §§ 3 und 9 EnEV) gehalten sind, einen
hydraulischen Abgleich im Zuge von Neuerrichtungen bzw. Sanierungen von
Heizungsanlagen durchführen zu lassen. Außerdem sieht die DIN 18380, Abs.
3.1.1. vor, dass Heizungsanlagen zwingend hydraulisch abzugleichen sind....

Reaktion auf unvollständige Beauftragung

Sehr geehrte Damen und Herren,
leider sind Sie unseren Empfehlungen nicht gefolgt.
Auswirkungen für die Optimierungsziele hat, weisen
folgendes hin:

- Die Förderfähigkeit der Heizungssanierung gem. ____ geht ggf. verloren.
- Die neue Heizungsanlage kann nicht optimal arbeiten...
- Ohne hydraulischen Abgleich sind die Rücklauftemperaturen zum Kessel höher als notwendig...

Wir machen darauf aufmerksam, dass sich die Notwendigkeit zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs auch aus dem öffentlichen Recht ergibt.

Wir geben Ihnen Gelegenheit zur Rückäußerung bis ____ .

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass wir eine Haftung für Mängel oder Schäden ablehnen, die dadurch entstehen, dass Sie unseren Bedenken keine oder nicht die notwendige Beachtung schenken bzw. diese unberechtigt zurückweisen.

abrufbar über
shk-musterschreiben.de

Mieteraufklärung im Internet:

Anwaltsempfehlung:

„Es ist richtig, dass der hydraulische Abgleich (vollständige Einregulierung) beim Einbau von Heizungs- und Heißwasseranlagen als anerkannte Regel der Technik vorgeschrieben ist nach EnEV (§§ 11, 12), VOB/C und DIN (4701/10, 18380, 18381, EN 12831). Falls der hydraulische Abgleich in Ihrem Haus nicht durchgeführt wurde, haben Sie zunächst nur einen Anspruch gegen Ihren Vermieter, dass er beim ausführenden Handwerker Nachbesserung einfordert, um den hydraulischen Abgleich nachzuholen. Erst wenn das binnen angemessener Frist nicht geschieht, könnte Ihnen ein Ersatzanspruch wegen erhöhter Verbrauchskosten gegen den Vermieter zustehen, wenn Sie nachweisen können, dass die Erhöhung durch technische Fehlleistungen, etwa den unterbliebenen Abgleich verursacht worden ist.“

Fazit:

- Hydraulischer Abgleich ist Geschäftsfeld!
- Fachliche Hinweispflichten ernst nehmen
- Sanierungsaufträge hinsichtlich des hydraulischen Abgleichs prüfen
- Kompetenzen sichern, den hydraulischen Abgleich auch durchführen zu können
- Dokumentationspflichten wahrnehmen
- Bei Ablehnung durch den AG deutliche Hinweise auf Folgen (technischer, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Art) erteilen



... ich bin am Ende.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit und viel
Erfolg im haftungsfreien Wirken**

www.ra-dp.de

unter der Rubrik:

Service

– Veranstaltungen

– 08.11.2013



DR. DIMANSKI ■ KALKBRENNER ■ SCHERMAUL
RECHTSANWÄLTE

dimanski@ra-dp.de

Tel.: 0391-53 55 96-16
Fax: 0391-53 55 96 -13

www.ra-dp.de